



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 16/06

Montag, 18. September 2006

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck Anmeldung der zum 01. August 2007 schulpflichtig werdenden Kinder

Nach § 35 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 werden alle Kinder, die bis zum 31.07.2007 das 6. Lebensjahr vollendet haben, mit Anfang des Schuljahres 2007/2008 (01.08.2007) schulpflichtig.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.07.2000 bis einschließlich 31.07.2001 geboren sind. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in dem vorgenannten Zeitraum geboren sind, werden durch ein Rückantwortformular aufgefordert, die Anmeldung vorzunehmen.

Sie werden gebeten, das Rückantwortformular bis zum 15.09.2006 einer der auf dem Formular genannten städtischen Schulen zuzuleiten.

Außerdem können Kinder, die nach dem 01.08.2001 geboren sind, vorzeitig auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Anmeldung der Kinder beider Altersgruppen erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Zeit von

Montag, dem 23.10.2006 bis Freitag, dem 27.10.2006

an der Grundschule, in deren Schulbezirk das Kind zum Schulbeginn am 01.08.2007 seinen Wohnsitz hat. Der genaue Termin für die Vorstellung des Kindes wird den Erziehungsberechtigten von der Schule mitgeteilt.

Auch ein Vertreter der Erziehungsberechtigten kann bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht die Anmeldung vornehmen.

In der Stadt Gladbeck sind 15 städtische Grundschulen (6 katholische, 2 evangelische und 7 Gemeinschaftsgrundschulen) sowie die Freie Waldorfschule eingerichtet.

Es ist freigestellt, die Kinder an der im Schulbezirk liegenden Gemeinschafts- oder Bekenntnisschule oder an der Freien Waldorfschule anzumelden.

Bei der Anmeldung ist das Kind vorzustellen; des Weiteren ist das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde vorzulegen.

Dabei sind auch die Anträge (formlos) auf vorzeitige Einschulung des Kindes abzugeben.

Der Antrag muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

Die im Vorjahr vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder sind unter Vorlage des Zurückstellungsbescheides ebenfalls an einem der genannten Anmeldetermine vorzustellen.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt.

Die Schule kann Kinder, die nicht die erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache besitzen um im Unterricht mitarbeiten zu können, zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten.

Falls Zweifel darüber bestehen, welche Grundschule das Kind besuchen muss, kann bei den Schulleitungen oder im Amt für Schule und Sport, Dienstgebäude Oswald Schulze, Krusenkamp 22/24, 3. OG, Zimmer 3.02, ☎ 99-2266, ab dem 27.09.2006 Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 1.OG, Zimmer 133, ☎ 99-2264, Auskunft eingeholt werden.



Bezirksregierung Arnsberg **Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW**

Bekanntmachung

Gem. § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 (erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in der zur Zeit gültigen Fassung wird öffentlich bekanntgemacht:

In dem Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur Gewinnung von Steinkohle im Bergwerk Lippe der Deutschen Steinkohle AG (DSK AG), Shamrockring 1, 44623 Herne, ergeht gem. § 52 Abs. 2a in Verbindung mit § 57a Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) und § 74 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) folgender Bescheid:

Der Rahmenbetriebsplan für den untertägigen Abbau im Bergwerk Lippe bis zum 01.01.2010 wird in der Gestalt dieses Beschlusses festgestellt. Die Planfeststellung bezieht sich auf die Gewinnung von Steinkohle im Bergwerk Lippe. Die hervorgerufenen Senkungen dürfen den im Rahmenbetriebsplan angegebenen Einwirkungsbereich und die für den Abbau im Zeitraum 01.01.2007 bis 01.01.2010 prognostizierten Senkungsmaxima von 1,7 m („Marler Heide“) und 1,9 m („Altendorf Süd“) nicht überschreiten. Die Rahmenbetriebsplanzulassung wird am 01.01.2007 wirksam und ist hinsichtlich des beantragten Abbauvorhabens bis zum 01.01.2010 befristet.

Durch diese Planfeststellung wird, soweit nicht abweichend bestimmt, die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind, soweit nicht abweichend bestimmt, für das Vorhaben andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Diese Planfeststellung konzentriert insbesondere folgende Erlaubnisse und Zulassungen:

- Ausnahmen gem. § 62 Abs. 2 Landschaftsgesetz (LG) von den Regelungen des § 62 Abs. 1 LG für Biotope in der Erdbachniederung im Scholver Feld sowie im Auswirkungsbereich Polsumer Mark,
- Befreiungen gem. § 69 Abs. 1 S. 1 b) LG von Ge- und Verboten des Landschaftsplanes „Gladbeck“ des Kreises Recklinghausen zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 1 und des Naturschutzgebietes Nr. 1, der ordnungsbehördlichen Verordnung des Kreises Recklinghausen zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Lippeaue“, der ordnungsbehördlichen Verordnung des Kreises Recklinghausen zur Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete Nrn. 51, 52, 60, des Landschaftsplanes der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen zur Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete Nrn. 1 und 2 sowie des Naturschutzgebietes Nr. 1, sowie des Landschaftsplanes der kreisfreien Stadt Bottrop zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2,
- Planfeststellungen gem. § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für senkungsbedingte Entstehung und Veränderungen von Gewässern, insbesondere der Stillgewässer in den Bereichen Polsumer Mark, Rennbach östlich der BAB 52, Rapphofs Mühlenbach bei km 6,2, Erdbachoberlauf und Woltersheide.

Die Planfeststellung schließt Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit der Rahmenbetriebsplan die Benutzung von Gewässern vorsieht, bleibt die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen vorbehalten. Sind für Folgemaßnahmen nach anderen Vorschriften Planfeststellungsverfahren vorgesehen, so ist insofern das Verfahren nach den dafür geltenden Vorschriften durchzuführen.

Die Festsetzung von Art und Umfang erforderlicher Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft bleibt ergänzenden Entscheidungen vorbehalten.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Über Einwendungen betreffend Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum wird mit diesem Rahmenbetriebsplan nicht entschieden.

Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Die detaillierten Angaben zu den betroffenen Auswirkungsbereichen und der Bezug zu den Landschaftsplänen und den Schutzgebietsausweisungen ergeben sich aus den Darstellungen im Planfeststellungsbeschluss.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen in der Zeit vom 21.09.2006 bis 05.10.2006 während der Dienststunden bei folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Stadt Dorsten, Bismarckstraße 13, 46284 Dorsten
- b) Stadt Bottrop, Luise-Hensel-Str. 1, 46236 Bottrop
- c) Stadt Gelsenkirchen, Rathaus Buer, Goldbergstraße, 45875 Gelsenkirchen
- d) Stadt Marl, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl
- e) Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck

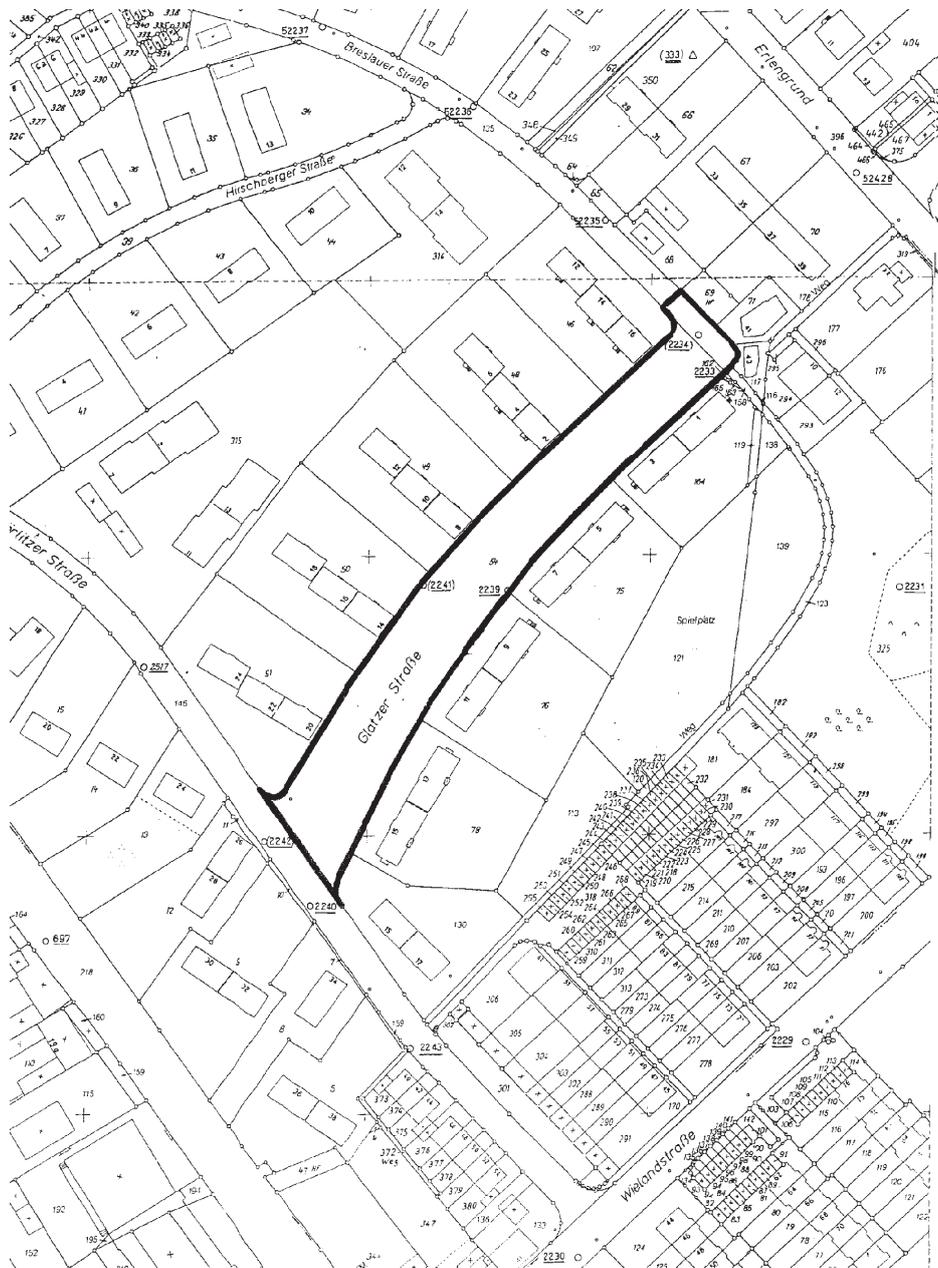
Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Dortmund, den 1. September 2006
- 81.05.2-2005-6 -
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:
gez. Mennekes

Satzung der Stadt Gladbeck vom 11.09.2006

nach § 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.10.1987 über die Festsetzung des Umfanges des beitragsfähigen Aufwandes, der anrechenbaren Breite und des Anliegeranteils für die Herstellung der verkehrsberuhigten Anlage Glatzer Straße von Görlitzer Straße bis Breslauer Straße



Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 07.09.2006

aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Beitragspflicht

Nach § 3 Absatz 4 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.10.1987 werden der Umfang des beitragsfähigen Ausbaus, die anrechenbare Breite sowie der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Herstellung der verkehrsberuhigten Anlage Glatzer Straße von Görlitzer Straße bis Breslauer Straße nachfolgend geregelt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der Aufwand für

- a) ausgebaute Fahrbahn- und Gehwegflächen einschließlich Parkbuchten mit Betonsteinpflaster oder Asphalt als Oberflächenbefestigung, Schottertragschicht und Asphalttragschicht als Oberbau sowie Schottertragschicht und Frostschuttschicht als Unterbau;
- b) Grün- und Mittelstreifen, ausgebaut mit Betonsteinpflaster oder Asphaltbeton als Oberflächenbefestigung sowie Kalkstein, Recyclingmaterial sowie bituminöser Tragschicht als Unterbau;
- c) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung einschließlich dem satzungsmäßigen Aufwand für den Abwasserkanal.

Die verkehrsberuhigte Anlage Glatzer Straße ist auf dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

§ 3 Anteil der Beitragspflichtigen

Die anrechenbare Breite der verkehrsberuhigten Anlage beträgt 15,00 m.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf 60 v. H. festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck vom 11.09.2006 nach § 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.10.1987 über die Festsetzung des Umfanges des beitragsfähigen Aufwandes, der anrechenbaren Breite und des Anliegeranteils für die Herstellung der verkehrsberuhigten Anlage Glatzer Straße von Görlitzer Straße bis Breslauer Straße

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 11.09.2006

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Straßenbenennung

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 4.9.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 102 entstehenden vier Straßen werden in

- **Bertolt-Brecht-Straße**
- **Heinrich-Böll-Straße**
- **Thomas-Mann-Straße**
- **Astrid-Lindgren-Straße**

benannt.

Der Bürgermeister

I.A.

Breßer-Barnebeck